

Ethikrichtlinien des Vereins eigenMächtig e.V.

I. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Mitarbeiter*innen müssen so handeln, dass sie den Klient*innen, beginnend mit dem ersten Kontakt, keinen Schaden zufügen. Die Klient*in bestimmt in Einigung mit den Mitarbeiter*innen von eigenMächtig e.V. die Ziele der Unterstützung. Die Mitarbeiter*innen haben ihre Klient*innen über das Angebot und alle wesentlichen Abläufe zu informieren – größtmögliche Transparenz ist anzustreben.

Entsteht im Team der Eindruck die Zusammenarbeit mit der Klient*in bringt perspektivisch keine positive Veränderung im Sinne eines Weges aus destruktiven Verhaltensweisen oder keine Stabilisierung wird die Fortführung der Unterstützung kritisch diskutiert.

Ia. Datenschutz und Schweigepflicht

Die von der Klient*in mitgeteilten Inhalte während der Zusammenarbeit unterliegen der Schweigepflicht, wie es im Vertrag über Ambulante Unterstützung im Rahmen von SGB IX und XII sowie der Konzeption von eigenMächtig e.V. festgehalten ist. Weiterhin wird der Datenschutz nach den Regelungen der DSGVO umgesetzt und gewahrt.

Ib. Einverständnis der Klient*in

Das Einverständnis der Klient*in für Interventionen ist jeweils einzuholen. Ein „Nein“ der Klient*in kann diskutiert, nicht jedoch übergangen werden. Manipulierende Äußerungen im Sinne von „Ich weiß, was für Sie gut ist.“, o.ä. sind zu unterlassen. Die Klient*in entscheidet selbst, worauf sie sich einlässt und wo ihre Grenze ist. Es gilt: Grenzen werden besprochen, aber nicht übergangen.

Ic. Trennung privater und beruflicher Interessen

Außer dem primären Nutzen aus ihrer Tätigkeit (wie Einkommen, zunehmendes Verständnis psychologischer Prozesse, Freude an der Arbeit etc.) dürfen die Mitarbeiter*innen darüber hinaus keinerlei weiteren Nutzen daraus ziehen, d.h. jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Interesse und an eigener Bedürftigkeit orientiert, ist pflichtwidrig.

Fachliche Beratungen oder Entscheidungen dürfen nicht durch wirtschaftliche Interessen von eigenMächtig e.V. geleitet werden.

II. Kompetenz und Qualitätssicherung

EigenMächtig e.V. verpflichtet sich dazu, ausschließlich Mitarbeiter*innen einzusetzen, welche die erforderlichen Kompetenzen (laut Konzeption: Weiterbildung Traumapädagogik und/oder Traumafachberatung) besitzen. Zur Qualitätssicherung nehmen Mitarbeiter*innen regelmäßig an Supervision, Interventions- und Fortbildungsveranstaltungen teil. Die Mitarbeiter*innen vernetzen sich in regionalen und überregionalen Gremien.

III. Verhaltensrichtlinien im Kontext von Machtgefälle und Abhängigkeit

Übergeordnetes Ziel der Unterstützung ist die Förderung der Autonomie der Klient*innen. Die Arbeitsbeziehung zwischen den Mitarbeiter*innen und den Klient*innen führen dennoch auch zu einem Machtgefälle zu Ungunsten der Klient*in. Den Mitarbeiter*innen ist dieses Machtgefälle und ihre Position bewusst und sie verpflichten sich, dieses Machtgefälle auf das fachlich Notwendige zu begrenzen und keinen persönlichen oder wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen.

Das heißt:

- Eigene politische, weltanschauliche und religiöse Vorstellung der Mitarbeiter*in werden nicht manipulierend eingesetzt.
- Narzisstischer Missbrauch der Klient*innen ist zu unterlassen. Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, eine etwaige Idealisierung von Seiten der Klient*in nicht durch zusätzliche Bemerkungen oder Aktionen zu fördern.
- Die Mitarbeiter*innen haben sich jeder Art von körperlicher oder psychischer Gewalt gegenüber der Klient*in zu enthalten. *Beispiele: heftiges Anschreien oder irgendeine Art von Bestrafung*
- Die Mitarbeiter*innen haben sich jeder Art von Zweideutigkeit, sexueller Anspielung oder Avancen gegenüber der Klient*in zu enthalten.
- Sexuelle Beziehungen zwischen einer Mitarbeiter*in und einer Klient*in – auch wenn diese auf beidseitigem „Einverständnis“ beruhen – sind unzulässig.

IV. Beruf & Privatleben

Die Überschneidung zwischen der Ausübung des Berufs- und Privatlebens der Mitarbeiter*innen und der Klient*in muss so gering wie irgend möglich gehalten werden.

Es wird nicht in Privaträumen der Mitarbeiter*innen die Tätigkeit ausgeübt, der Klient*in werden keine Familienmitglieder*innen oder Freund*innen vorgestellt. Informationen aus dem Privatleben der Mitarbeiter*innen sind auf eine dem pädagogischen Prozess zweckdienliches Minimum zu begrenzen.

Für den Fall privater Überschneidungen werden im Folgenden gemeinsame sowie unterschiedliche Grundsätze für die beiden Arbeitsbereiche von eigenMächtig e.V. beschrieben.

Grundsätzlich gilt für beide Arbeitsbereiche, dass Mitarbeiter*innen von eigenMächtig e.V. nicht aktiv private Kontakte mit (ehemaligen) Klient*innen initiieren und fördern. Sollte es dennoch zu privaten Überschneidungen/ Kontakten kommen, sind diese dem Team gegenüber transparent zu machen und ggf eine sofortige Beendigung der Arbeitsbeziehung zwischen Mitarbeiter*in und Klient*in einzuleiten.

In einem gemeinsamen Gespräch ist immer zu überprüfen, ob die entstandene private Kontaktform für alle beteiligten Personen in Ordnung ist. Es gilt immer sowohl die eigenen Grenzen als auch die der Klient*in zu wahren und zu schützen. Inhalte aus der Arbeitsbeziehung bleiben bei eigenMächtig e.V. und werden nicht im Privaten zum Thema gemacht.

Das Team entscheidet im weiteren Verlauf gemeinsam mit dem Vorstand, ob eine externe Beratung im Rahmen von Supervision oder Anruf des Ethikrates der LAG in Anspruch genommen werden muss. Das genaue Vorgehen ist im Gewaltschutzkonzept von eigenMächtig e.V. hinterlegt.

Bei bekannten privaten Überschneidungen zu anderen Mitarbeiter*innen von eigenMächtig e.V., werden Klient*innen anonym oder unter Ausschluss der jeweiligen Mitarbeiter*innen besprochen. Akten sind von diesen nicht einzusehen.

Eine Rollenüberschneidung bei zwei Personen, die in enger beruflicher und privater Beziehung stehen (d.h. z.B. eine Frau ist Mitarbeiter*in, ihre Freund*in Therapeut*in für dieselbe Klient*in), sollte vermieden werden.

IVa: Assistenz in eigener Häuslichkeit:

Private oder über die ambulante Unterstützung hinausgehende geschäftliche Beziehungen, Dienstleistungen und Gefälligkeiten für die Mitarbeiter*innen sind untersagt – dies gilt auch für private und geschäftliche Beziehungen im nahen Umfeld der Klient*in. *Beispiele: Steuerklärung schreiben, Babysitten, Informationen besorgen, größere Geschenke etc.* Nach Beendigung der ambulanten Unterstützung bleibt die Regelung für private Kontakte bestehen, allerdings in einem weniger engen Rahmen. Das bedeutet, dass enge private Kontakte (z.B. eine Freundschaft, Zusammenwohnen, gemeinsame therapeutische Gruppe) ausgeschlossen bleiben, darüber hinaus können flüchtigere private und/oder geschäftliche Kontakte entstehen. Die Abstinenzregel in Bezug

auf sexuelle Beziehungen gilt auch nach Beendigung der Ambulanten Unterstützung oder nach Beendigung der Beschäftigung der Mitarbeiter*in bei eigenMächtig e.V.

IVb: Fachberatungsstelle

Beratungsprozesse in der Fachberatungsstelle sind häufig weniger intensiv und auch nicht über eine so lange Dauer angelegt, wie die Begleitung in häuslicher Assistenz. Durch die Vielzahl an Personen, mit denen in der Fachberatungsstelle gearbeitet wird, bewerten wir es als unrealistisch, dass Mitarbeiter*innen und Klient*innen der Beratungsstelle sich nicht vor, während oder nach Beratungsprozessen im privaten Raum treffen könnten und sich hier ggf. auch engere private Kontakte entwickeln können. In diesem Fall gelten die o.a. Grundsätze der Transparenz und Besprechungskultur. Bei privaten Überschneidungen zu anderen Mitarbeiter*innen von eigenMächtig e.V., werden Klient*innen anonym oder unter Ausschluss der jeweiligen Mitarbeiter*in besprochen. Akten sind nicht einzusehen.

V. Verfahren bei ethischen Problemen

Die Mitarbeiter*innen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von unethischem Verhalten einer Mitarbeiter*in erfahren oder dieses bei sich selbst beobachten. Das genaue Vorgehen bei ethischen Problemen ist im Gewaltschutzkonzept von eigenMächtig e.V. beschrieben.

Üblicherweise können Ethik-Richtlinien nicht alles regeln, sodass es Grenzverletzungen geben kann, die hier nicht beschrieben werden. Das Befolgen der Ethikrichtlinien garantiert nicht automatisch eine „richtige“ Unterstützung.

Stand: April 2025